



Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht der Überlassung einer kommunalen Leerrohrtrasse mit Glasfasereinsatz zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung

Die Stadt Rosenfeld und die Gemeinde Dautmergen sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung.

Aus diesem Grund hat die Stadt Rosenfeld und die Gemeinde Dautmergen eine Leerrohrtrasse der Art dreifach D 50 für eine zukunftssichere Breitbandversorgung von Dormettingen bis Täbingen verlegt. Ein Leerrohr verfügt dabei über einen Glasfasereinsatz in einem Umfang von 144 Fasern. Die Stadt Rosenfeld und die Gemeinde Dautmergen beabsichtigten, den Betrieb der Glasfaserleitung dem Anbieter zu überlassen, der das wirtschaftlichste Angebot für deren Nutzung abgibt.

Wir fordern daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot abzugeben.

I. Angaben zu der auswählenden Körperschaft

Name und Anschrift: Stadtverwaltung Rosenfeld
Frauenberggasse 1
72348 Rosenfeld
eMail: info@rosenfeld.de
www.rosenfeld.de

Kontaktstelle/Auskünfte: Herr Thomas Rasch
Tel: 07428/9392-20
eMail: t.rasch@rosenfeld.de

Kartenmaterial: wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt, bzw. kann bei der Stadt Rosenfeld während den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen und kopiert werden.

Ergebnisse der Marktanalyse: kann bei der Kontaktstelle erfragt werden.

**Stelle bei der die Angebote
einzureichen sind:** **Stadtverwaltung Rosenfeld
Herrn Thomas Rasch
Frauenberggasse 1
72348 Rosenfeld**

II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens

- ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in Rosenfeld-Täbingen und der Gemeinde Dautmergen, auf der Grundlage eines für mindestens 3 Jahre festgelegten Endkundenpreises.

Das Ausbaugelände wird wie folgt beschrieben:

- Der Ortsteil Täbingen hat ca. 537 Einwohner und ca. 179 Haushalte. Die Gemeinde Dautmergen hat ca. 413 Einwohner und ca. 150 Haushalte. Die Leerrohrtrasse (3-fach DN 50) erstreckt sich von den Anschlusspunkten Dormettingen oder Dotternhausen bis zu den Anschlusspunkten Dautmergen und Rosenfeld-Täbingen. Diese Trasselänge beträgt:

ab Telekom KVZ, Dormettingen	4.426,86 m
ab EnBW Umspannstation, Dotternhausen	5.029,72 m
ab Holcim, Dotternhausen	5.203,97 m

Die Trasse ist seit dem 21.06.2010 fertig gestellt.

1. Leistungsanforderungen

Die geforderte Breitbandversorgung umfasst den in der Marktanalyse der Stadt Rosenfeld und der Gemeinde Dautmergen festgestellte Versorgungsbedarf.

Wesentliche Leistungskriterien sind dabei:

Die räumliche Abdeckung des unterversorgten Stadtteils Rosenfeld-Täbingen und die Gemeinde Dautmergen. Der Versorgungsbedarf besteht für eine flächendeckende Grundversorgung der Haushalte mit 1 Mbit/s im Download. Dabei sind eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren. Die Grundversorgung soll innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung sichergestellt sein, eine angebotene Bauzeitverkürzung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens berücksichtigt. Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral)

Außerdem müssen sich die Bewerber dazu verpflichten, interessierten gewerblichen Nutzern einen Internetzugang mit mindestens 12 MBit/s im Download zur Verfügung zu stellen.

2. Bedingungen der Überlassung

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis des mit dem Endkunden abzuschließenden Endkundungsvertrages. Der für das Bewertungsverfahren anzugebende günstigste Endkundenpreis ist dabei für die Dauer von 3 Jahren beizubehalten.

Der ausgewählte Anbieter muss anderen Unternehmen Zugang auf Vorleistungsebene zur geschaffenen Infrastruktur ermöglichen. Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen, bzw. bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

Für den Konzessionsvertrag über den Netzbetrieb ist eine Laufzeit von 10 Jahren (mit 2-jähriger Verlängerungsoption) vorgesehen. Die Unterhaltung des Netzes ist allein Sache des Auftragnehmers.

III. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren:

- Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A

Persönliche Eignung zur Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A:

- Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.

Ergänzende Vorschriften:

- „Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum Baden Württemberg über die Ausschreibung der Sonderlinie Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum für das Jahresprogramm 2010“ vom 05.02.2010 (www.rp.baden-wuerttemberg.de)

Vergabe in Lose: nein
Nebenangebote: nicht zulässig

Wertungskriterien:	Gewichtung:
1. Höhe des angebotenen Nutzungsentgelts	60 %
2. Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. „Ping-Zeit“)	15 %
3. Günstigster Endabnehmerpreis (pro Monat/sog. „Grundgebühr“) (Bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung mit 1 Mbit/s Download)	10 %
4. Zusätzlicher einmaliger Anschlusspreis	5 %
5. Verkürzung der Fertigstellung	5 %
6. Weitergehende flächendeckende Aufrüstung des Netzes innerhalb der nächsten 5 Jahre	5 %

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrleistung hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der bekannt gegebenen Wertungskriterien nicht berücksichtigungsfähig ist.

IV. Verfahren

Art des Verfahrens: Öffentliches Auswahlverfahren

Schlusstermin Angebotsabgabe: 14. September 2010, 18:00 Uhr

Art der Angebotsabgabe: schriftlich über den Postweg in deutscher Sprache

Zuschlags- und Bindefrist des Angebots: 25. Oktober 2010

V. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im

Sinne des Art. 107 AEUV. Dabei gilt auch die kostengünstige bzw. kostenlose Überlassung eines kommunalen Leerrohrnetzes als Beihilfe im Sinne des Gemeinschaftsrechts.

Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens „Staatliche Beihilfe N 570/2007“ grundsätzlich gebilligt worden.

Die Auswahl der Angebote hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und Europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen, oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Beihilfe ist gemäß geltendem Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Rosenfeld, 16. Juli 2010

Thomas Miller
Bürgermeister
Stadt Rosenfeld

Norbert Majer
Bürgermeister
Gemeinde Dautmergen